

# Schulbestrebungen in den Kantonen

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **40/1954 (1955)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-50360>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schulbestrebungen in den Kantonen

*Berichterstattung für die Zeit vom November 1953 bis November 1954*

*Von Dr. E. L. Bähler*

Als Quellen für unsere Berichterstattung dienten uns außer der pädagogischen und der Tagespresse die Departementsberichte, soweit diese für die Berichtsperiode noch in Betracht kamen.

## *Kanton Zürich*

Der Zürcher Kantonsrat hat, wie wir in unserer letzten Berichterstattung (Archiv 1953, S. 89) meldeten, am 9. März 1953 den Entwurf für eine Totalrevision des Volksschulgesetzes an die Regierung zurückgewiesen und ihr den Auftrag erteilt, eine *Teilrevision* vorzubereiten. Der Erziehungsrat hat inzwischen seine Grundsätze zur Teilrevision ausgearbeitet. Sie beschlagen das Eintrittsalter, die Dauer der Schulpflicht und die Reorganisation der Oberstufe. Das Kapitel Oberstufe gliedert sich in folgende Abschnitte: Gliederung der Oberstufe – Lehrziele – Zuteilung zu den Oberstufenschulen – Ausgestaltung der Sekundarschule – Ausgestaltung der Werkschule – Ausgestaltung der Abschlußschule – Schülerzahlen – Schulorganisation – Sonderklassen und zusätzliche Jahreskurse – Lehrerbildung – Besoldung der Lehrer an Werk- und Abschlußschulen. Diese Vorschläge werden zur Zeit von einer Studienkommission geprüft und sollen wenn möglich einer außerordentlichen Synode im Jahre 1955 vorgelegt werden.

Zur Zeit sind rund 80 Versuchsklassen auf werktätiger Grundlage an der Arbeit. Eine als Diskussionsgrundlage gedachte, von H. Wyman verfaßte Beilage zum Geschäftsbericht der Zentralschulpflege Zürich 1953/54 befaßt sich eingehend mit den laufenden Schulversuchen der Stadt Zürich und den andern Gemeinden, die als gemeinsame Grundlage den «Entwurf zu einem Lehrplan für die Werkschule» besitzen. In dieser Studie ist auch vom *Werkjahr* der Stadt Zürich die Rede, das 1936 für entwicklungsgehemmte Jugendliche

begründet, ab 1. Oktober von der Zentralschulpflege Zürich in Verwaltung genommen und am 22. Februar 1953 durch städtische Volksabstimmung auf Beginn des Schuljahres 1953/54 endgültig eingeführt worden ist. Auch das Schulamt der Stadt Winterthur, deren Versuchsklassen wie die der Stadt Zürich auf 10 Jahre zurückgehen, hat eine ausführliche Schrift der Winterthurer Werkklassenlehrer herausgegeben, welche die Ergebnisse dieser Einrichtung von 1944 bis 1953 festhält.

Der *Lehrermangel* auf der Primarschulstufe hat eine Milderung erfahren dank der stark geförderten Ausbildung von Primarlehrern (im Frühjahr 1954 wurden 180 Kandidaten patentiert, 1955 werden es 200 sein). Dringlich ist hier namentlich das Problem der Ausbildung der für die Aufgaben der Oberstufe geeigneten Lehrkräfte. Es besteht Lehrermangel auf der Sekundarschulstufe, der unter anderem durch Umschulungskurse von Lehrkräften der Mittelschule, wo ein Überangebot besteht, behoben werden soll. Zwei dieser Umschulungskurse sind bereits im Gang. Der erste, der im Herbst 1953 seinen Anfang nahm, ist von 1½jähriger Dauer, so daß seine Teilnehmer im Frühjahr 1955 zur Patentierung gelangen werden. Der zweite begann im Frühjahr 1954, er ist einjährig und wird ebenfalls im Frühjahr 1955 abgeschlossen sein. Ein dritter Umschulungskurs an der Universität Zürich wurde neuestens ausgeschrieben für Akademiker «zur Erlangung des zürcherischen Lehrpatentes und spätem Wählbarkeit im Kanton Zürich».

Teuerungszulagen. Der Kantonsrat bewilligte am 22. Februar 1954 eine Erhöhung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal auf 19 % (bisher 17 %) der gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Grundbesoldungen.

### *Kanton Bern*

Der im September 1953 in zweiter Lesung vom Großen Rat verabschiedete Entwurf für ein neues *Gesetz über die Universität* ist in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1954 angenommen worden.

Eine von der Erziehungsdirektion ernannte außerparlamentarische Expertenkommission zur Prüfung und Beratung eines Entwurfs zu einem Mittelschulgesetz, das Sekundarschule und Gymnasium umfassen soll, nahm ihre Arbeit im Spätherbst 1953 auf.

Geprüft wird zum Beispiel die Teilung der Lehrerausbildung in eine dreijährige allgemeine Ausbildungszeit und ein 4. praktisch betontes Jahr. Der im September 1953 vom Großen Rat beschlossene zweijährige Sonderkurs zur Umschulung für den Lehrberuf begann

Mitte November 1953 am Oberseminar. Die Absolventen werden im Oktober 1955 im Schuldienst eingesetzt werden können. Der Lehrermangel auf der Primarschulstufe dauert weiter an. Er macht sich namentlich in den jurassischen Landgemeinden stark bemerkbar. Pensionierte Lehrkräfte haben sich bereit erklärt, ihre Arbeit wieder aufzunehmen.

### *Kanton Luzern*

Die Referendumsfrist blieb unbenützt; somit trat das neue Erziehungsgesetz auf 15. April 1954 in Kraft. Über seine Neuerungen haben wir bereits berichtet (Archiv 1953, S. 92–94). Es wurden verschiedene Vollzugsverfügungen notwendig, die 1. als Beschlüsse des Großen Rates, 2. als Beschlüsse des Regierungsrates, 3. als Beschlüsse des Erziehungsrates, 4. als Verfügungen des Erziehungsdepartementes vorliegen. Die Beschlüsse des Großen Rates betreffen:

- a. Das «Dekret vom 12. April 1954 über die Besoldung der Lehrerschaft» mit dem Einbau eines einheitlichen Betrages von Franken 1500.— an Stelle der bisherigen differenzierten Holz- und Wohnungsentschädigung. Das Dekret legt die Grundbesoldung der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen ab 1. Mai fest wie folgt: Primarlehrer Fr. 6400–8300.—, Primarlehrerin Fr. 6200–7700.—, Sekundarlehrer Fr. 7700–9900.—, Sekundarlehrerin Fr. 7400–9300.—. Das Aufsteigen vom Besoldungsminimum zum Maximum erfolgt alle zwei Jahre in gleichen Raten, so daß nach dem vollendeten 10. Dienstjahr das Besoldungsmaximum erreicht wird. Dazu kommen die Teuerungszulagen (besonderes Dekret) und für die verheirateten Lehrer die im allgemeinen Besoldungsdekret vorgesehenen Sozialzulagen. Teuerungszulage: 26 % der Grundbesoldung. Sozialzulagen: Familienzulage Fr. 180.—, Kinderzulage je Fr. 250.—, vom 3. Kind an erhöht auf Fr. 270.—.
- b. Das «Dekret über die Beiträge des Staates an die Besoldungen der Lehrerschaft vom 11. Mai 1954». § 96 des Gesetzes sieht nun nach dem Einbau der Holz- und Wohnungsentschädigung eine staatliche Beitragsleistung von insgesamt 65 % der Besoldungen, und zwar abgestuft nach der finanziellen Tragkraft der Gemeinden im Rahmen von 55–75 %, vor.
- c. Das «Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Beiträge an Schulhausbauten vom 11. Mai 1954» mit der Deckungsklausel durch Erhöhung der Handänderungsgebühren.

- d. Das «Dekret über die Beiträge des Staates an Schulhausbauten» für die Zeit vom 1. Juli 1954 bis 30. April 1956, wobei ebenfalls auf die Tragfähigkeit der Gemeinden abgestellt wird.

Die Beschlüsse des Regierungsrates betreffen unter anderem: die Besoldungen, die nicht im Besoldungsdekret festgelegt sind (Hilfslehrer, Stellvertreter, Verweser usw.) und die Alters- und Invalidenunterstützungen, die Umschreibung der Mittelschulkreise, die Staatsbeiträge an die unentgeltlich abzugebenden Lehrmittel (Vorlage), erhöhte Beiträge des Staates an Schulhausbauten der Gemeinden, die durch Außenschulen stark belastet sind (der Beschluß ist noch hängig).

Aus den Beschlüssen des Erziehungsrates heben wir heraus: den Beschluß vom 30. April 1954 betreffend Gestattung eines Fakultativums für die neunte Primarschulklasse; die Verfügungen des Erziehungsdepartementes betreffend die Lehrerwahlen.

### *Kanton Uri*

Der Urner Landrat nahm im Juni 1954 die Vorlage des Erziehungsrates betreffend die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes an. Danach wird die jährliche Bundessubvention wie folgt verteilt: 55 % an die Staatskasse, 20 % an Schulhauseinrichtungen, 15 % für besondere Bedürfnisse der finanzschwachen Gemeinden und 10 % für anomale Schulkinder.

Der Kanton Uri befaßt sich mit der Errichtung einer alp- und landwirtschaftlichen Schule.

### *Kanton Schwyz*

Die neue Schulgesetzvorlage, welche an Stelle der aus dem Jahre 1877 stammenden «Organisation des Volksschulwesens» hätte treten sollen, ist am 30. Mai 1954 vom Volk verworfen worden. Die Neuerungen, die sie vorsah, sind in unserer letztjährigen Berichterstattung (Archiv 1953 S. 94) festgehalten. Ein regierungsrätlicher Entwurf für einen Kantonsratsbeschluß über Beiträge an Schulhausbauten erhöht den Kantonsbeitrag auf 15 % der Kosten für Bauten im Betrage von über Fr. 3000.—. Die dafür benötigten Gelder sollen bis zu einer maximalen Summe von Fr. 1,5 Millionen auf dem Anleihswege beschafft und durch jährliche Beiträge von Fr. 20 000.— aus der eidgenössischen Schulsubvention, Fr. 40 000.— aus dem Reingewinn der Kantonbank Schwyz und mindestens Fr. 30 000.— aus der laufenden Rechnung verzinst und getilgt werden.

Die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft wurden für 1954 in der gleichen Höhe wie für 1953 festgesetzt (Archiv 1953, S. 94).

*Kanton Nidwalden*

Geplant sind neue Lehrpläne für die Primar- und Sekundarschule. Von der Lehrerschaft wird die gesetzliche Verankerung der Minimalgrundbesoldung der Lehrer und Lehrerinnen angestrebt.

*Kanton Glarus*

Im Entwurf zu einem neuen Schulgesetz, über dessen Hauptbestimmungen wir im Archiv 1953 (S. 94) orientiert haben, ist als eine der wichtigsten Neuerungen die Schaffung einer Kantonsschule Glarus vorgesehen. Wie verweisen auf den Artikel «Um die Errichtung einer Kantonsschule in Glarus», von Regierungsrat Dr. F. Stucki, im Archiv-Band 1953, S. 40 ff.

*Kanton Zug*

Der Kantonsrat verabschiedete am 21. Mai 1953 die Teilrevision des Schulgesetzes betreffend Schulanlagen, Schulmobilien und Lehrmittel. Dem Kantonsrat ist die Kompetenz eingeräumt worden, den Beitrag für Schulhausbauten von 30 % auf 40 % zu erhöhen, wenn die betreffende Gemeinde sich in einer finanziellen Notlage befindet. Der Erziehungsrat begann mit der Beratung der Vollziehungsvorschriften zu dieser Teilrevision.

Ebenfalls am 21. Mai 1953 stimmte der Kantonsrat der Einführung des Mädchenturnens als obligatorisches Schulfach zu. Am 10. Juni 1953 wurde in Ausführung dieses Beschlusses vom Erziehungsrat die Verordnung über den obligatorischen Turnunterricht für Mädchenschulen erlassen.

Die Inspektorin für Arbeitsschulen legte 1953 einen neuen Lehrplan für die Arbeitsschulen vor, der in erster Lesung genehmigt und der Konferenz der Arbeitslehrerinnen zur Begutachtung überwiesen wurde.

*Kanton Freiburg*

Das Dekret vom 25. November 1952 regelt den Subventionsanteil des Staates an die Lehrerbesoldungen. Die Gemeinden wurden auf Grund eines neuen einheitlichen Koeffizienten klassifiziert, und auf Grund dieser Klassifikation werden die neuen Staatsbeiträge ausgerichtet. Der Anteil des Staates an die Gesamtausgaben der Gemeinden variiert von 3,5 % bis 55 %. Seit 1. Juli 1953 ist die revidierte staatliche Beamtenklassifikation in Kraft. Sie weist 19 Klassen auf. Die Lehrer gehören der 12. und 11. Klasse an (Anfänger der 14.).

An der Ecole des jeunes filles in Freiburg ist eine 2. deutsche Klasse eröffnet worden. Von nun an wird in der 1. Klasse – mit Ausnahme der 7 Wochenstunden für Französisch – der gesamte Unterricht in der deutschen Sprache erteilt, in der 2. Klasse wird in den Fächern Mathematik, Geographie und Geschichte in französischer Sprache unterrichtet, um den Mädchen, die ihre Studien in dieser Sprache fortzusetzen wünschen, die nötige Vorbereitung zu geben.

Die kantonale Studienkommission hat dem im Vorjahr erwähnten Projekt der Verlängerung der Schuldauer an der Ecole normale d'Hauterive von vier auf fünf Jahre die grundsätzliche Genehmigung erteilt. Die Realisierung hängt allerdings von materiellen Bedingungen ab, worunter eine der wichtigsten die räumliche Vergrößerung der Anstalt ist.

Der Staatsrat genehmigte die neuen Examenreglemente der juristischen Fakultät der Universität. Ohne Verlängerung der minimalen Studiendauer bringen sie einige Erschwerungen der Bedingungen zur Erlangung der akademischen Grade, unter anderem die Erhöhung der Zahl der Fächer für die schriftliche und die mündliche Prüfung. Das Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gab sich ein neues Statut. An der Naturwissenschaftlichen Fakultät wurde die Histologie zu einem selbständigen Institut erhoben.

Das Heilpädagogische Institut bereitet jetzt auch auf die akademischen Gradexamina in Heilpädagogik vor (Lizenziat und Doktorat,) dient aber im besondern der Ausbildung von Heilpädagogen. Neben dem allgemeinen Diplom für Heilpädagogik verleiht das Institut auch ein Spezialdiplom für Sprachheilpädagogen, Sprachheilkräfte und Hilfsschullehrer. Das Diplom für Hilfsschullehrer, eine Neueinrichtung, setzt in der Regel eine längere Schulpraxis voraus. Es kann nach zwei Semestern Spezialstudien erworben werden.

### *Kanton Solothurn*

Am 25. November 1953 gewährte das Solothurnervolk den Rentenbezügern der Pensionskasse des Staatspersonals und der Roth-Stiftung mit ungenügendem Einkommen für die Jahre 1953 und 1954 eine Teuerungsbeihilfe von Fr. 700.— Grund-, Fr. 300.— Familien- und Fr. 180.— Kinderzulage.

Ein Kantonsratsbeschluß vom 28. Oktober 1953 erteilt dem Regierungsrat die Berechtigung, je nach Bedürfnis an der Lehrbildungsanstalt Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen durch-

zuführen. Es wurden für das Jahr 1953 die erforderlichen Nachtragskredite bewilligt.

**Lehrermangel:** Es mußten verheiratete Lehrerinnen, pensionierte und außerkantonale Lehrkräfte beigezogen werden. Seit 1950 werden in der Lehrerbildungsanstalt Doppelkurse durchgeführt, die sich seit Frühjahr 1954 auszuwirken vermögen. Für die Herstellung des Normalzustandes muß mit einer Frist von drei Jahren gerechnet werden.

### *Kanton Baselstadt*

Das neue, im Juli 1954 vom Großen Rat angenommene Besoldungsgesetz für das Basler Staatspersonal umfaßt 23 Besoldungsklassen und bringt durchwegs leicht erhöhte Besoldungsansätze. Es ist, nachdem das Referendum nicht ergriffen worden war, vom Regierungsrat rückwirkend auf 1. Januar 1954 in Kraft gesetzt worden.

An der Basler Kantonalen Handelsschule ist eine zweikursige Verkehrsabteilung für Schüler und Schülerinnen geschaffen worden, die eine Post- oder eine Bahn-Stationslehre antreten möchten. Die neue Abteilung wurde 1953 eröffnet. Italienisch wird als obligatorisches Fach erteilt.

Das heutige Mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium blickt auf sein hundertjähriges Bestehen zurück. (Erinnerungsschrift von Dr. F. Grieder: 100 Jahre lateinlose Maturitätsschule Basel 1853–1953.)

### *Kanton Baselland*

Eine zur Stunde noch nicht abgeschlossene Diskussion dreht sich um die Frage der Errichtung einer eigenen Lehrerbildungsanstalt. Die Expertenkommission befürwortet eine solche. Sie sieht ein Primarlehrerseminar mit vier Jahreskursen vor, dem sich ein Jahr praktischer Ausbildung anschließen soll. Der unveränderte Lehrermangel ist ein beachtenswertes Argument für die Anhänger des Gedankens der Errichtung eines eigenen Seminars. Eine gewichtige Gegnerschaft bilden hauptsächlich die Anhänger der Wiedervereinigung beider Basel. Die Lehrerschaft beteiligt sich in ihren Konferenzen an der Auseinandersetzung.

Der Entwurf zu einem neuen Stipendiengesetz ist vom Landrat in erster Lesung in zustimmendem Sinne behandelt worden. Auch das zugehörige Reglement ist bereits dem Landrat unterbreitet.

In Vorbereitung sind: der Entwurf zum Gesetz und zur Verordnung über den gesundheitlichen Dienst in den Schulen und ein bereits dem Landrat vorgelegtes «Gesetz über die Subventionierung von

Turn- und Sportplätzen, Turn- und Sporthallen, Schwimmbädern und Kinderspielplätzen».

Der Regierungsrat beschloß am 5. März 1954 eine paritätische Expertenkommission zu bestellen und ihr folgende Aufgaben zu übertragen:

- a. Überprüfung des ganzen Besoldungssystems des Staates,
- b. Antragstellung über Korrekturen der bisherigen Klassifikation,
- c. Vereinigung sämtlicher Spezialreglemente in eine einzige Lohnskala,
- d. Umwandlung der Teuerungszulagen in feste Besoldung.

### *Kanton Schaffhausen*

Dem Kanton Schaffhausen stehen zur Zeit wichtige Gesetzesänderungen bevor, welche die Schule und die Lehrerschaft betreffen. Die Teilrevision des Schulgesetzes ist in drei Etappen im Gang, wovon zwei Etappen vom Großen Rat bereits abgeschlossen wurden, während für den dritten Teil die zweite Lesung noch bevorsteht. Am 31. Mai genehmigte der Große Rat die Vorlage über den Ausbau der Oberstufe der Elementarschulen, wonach benachbarte kleine Gemeinden zu einem Schulkreis zusammengefaßt werden sollen, um die obersten Klassen besser auf die Erreichung der Berufsbildung abzustellen. Am 16. August 1954 wurde in zweiter und abschließender Lesung die Vorlage zur Teilrevision über den Ausbau der Seminarabteilung und das Dekret über die Organisation der Kantonsschule angenommen, wonach die Gliederung der Kantonsschule in vier Abteilungen vorgesehen ist: 1. Typus A (Latein – Griechisch), 2. Typus B (Latein – moderne Sprachen), 3. Typus C (Realistische Abteilung). 4. Seminarabteilung, die mit ihrem Unterrichtsstoff an die 2. Klasse von Typus A, B oder C anschließt. Sie gliedert sich in ein Unterseminar von 3½ Jahreskursen und ein Oberseminar von einem Jahreskurs.

Der Lehrplan des Unterseminars umfaßt neben den allgemein wissenschaftlichen Fächern die Vorbildung in pädagogischen Disziplinen sowie in Musik und Handfertigkeit. Das Oberseminar bereitet theoretisch und praktisch auf das Lehramt vor. Die Seminaristen absolvieren die praktischen Lehrübungen an der Übungsschule. Ein Schulpraktikum ergänzt diesen Unterricht.

Die im letzten Bericht erwähnte Neufassung der «Vorschriften über die Aufnahme und Entlassung, Zeugnisse und Promotionen der Schüler der Kantonsschule» wurde zu Beginn des Schuljahres 1954/

55 in Kraft gesetzt. Die Anforderungen für den Übertritt aus der Realschule an die Kantonsschule wurden durch einen Beschluß des Erziehungsrates vom 19. Januar 1954 neu geregelt.

#### *Kanton Appenzell A. Rh.*

Von der Landsgemeinde wurde das revidierte Stipendiengesetz vom 26. April 1953 angenommen. Gegenüber der alten Fassung bringen das neue Gesetz und die vom Kantonsrat erlassene Vollziehungsverordnung unter anderem die Änderung, daß die Lehrstipendiaten nicht mehr verpflichtet werden können, während 5 Jahren im Kanton zu wirken. Das neue Gesetz verlangt aber grundsätzlich die Rückerstattung der Stipendien.

#### *Kanton Appenzell I. Rh.*

Die Landsgemeinde nahm im April 1954 das vom Großen Rat verabschiedete Schul- und Erziehungsgesetz an. Dem Gesetz unterstehen die Primar- und die Fortbildungsschule. Das Hauptziel ist eine Erweiterung der Primarschulpflicht durch Einführung einer wenigstens teilweise obligatorischen Ganztagschulpflicht während sieben Schuljahren oder durch die Verlängerung der bestehenden Halbtagschule auf acht Schuljahre. Den Schulgemeinden wird in diesem Sinne die Wahl zwischen vier verschiedenen Schultypen überlassen. Die Erweiterung soll bis zum Beginn des Schuljahres 1956/57 vorbereitet sein.

Erstmals werden im Gesetz auch Höchstzahlen der von einer Lehrkraft gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder genannt: bei 1–2 Klassen höchstens 50, bei 3–4 Klassen 45 und bei mehr als 4 Klassen 40. Neu ist auch die unentgeltliche Abgabe der offiziellen Lehrmittel. Ein besonderer Abschnitt behandelt die landwirtschaftliche Fortbildungsschule, die neu verwirklicht werden soll. Die Inkraftsetzung kann jedoch erst durch besonderen Beschluß des Großen Rates erfolgen, weil zuerst die Schulräumlichkeiten und Einrichtungen geschaffen werden müssen. Der vom Gesetz vorgesehene Anschluß der weltlichen Lehrerinnen an die Lehrpensionskasse soll auf den Jahresanfang nach Erlaß der Vollziehungsverordnung erfolgen.

#### *Kanton St. Gallen*

Über das Nachtragsgesetz zum Lehrergehaltsgesetz vom 20. Dezember 1953 haben wir schon in unserm letzten Bericht referiert (Archiv 1953, S. 98/99), so daß sich weitere Angaben erübrigen.

Ebenso weisen wir auf das Gesetz über die Handelshochschule hin, das inzwischen (am 14. Februar 1954) in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Der Staat und die Stadt St. Gallen sind die Träger der Hochschule geworden.

Am Lehrerseminar in Rorschach erreichte die Schülerzahl 1953/54 ihren Höchststand: 241 Schüler. Um dem Lehrermangel zu steuern, wurden auch im Frühjahr 1954 (wie 1953) neue Parallelklassen gebildet, so daß die 1. und 2. Klasse parallel und die 3. und 4. Klasse sogar dreifach geführt werden. Eine angemessene Auswahl von Bewerbern wird jedoch den Gemeinden erst 1957 oder 1958 zur Verfügung stehen. Der Mangel an Sekundarlehrern, besonders der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, dürfte vorübergehender Natur sein und steht im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Neugründung verschiedener Sekundarschulen.

Revidiert wurde die Zusatzversicherungskasse der Volksschullehrer. Die Revision bewirkte eine Erhöhung der Gesamtrente von zirka 50 auf 60 % der gesetzlichen Besoldung (Gesetzliches Gehalt plus Wohnungsentschädigung).

In Beratung steht die Reorganisation der Kantonsschule.

### *Kanton Graubünden*

Am 7. April 1954 wurde in der Volksabstimmung die Vorlage eines Lehrerbesoldungsgesetzes gutgeheißen. Darnach beträgt das Minimalgehalt eines Primarlehrers Fr. 4600.— bis Fr. 6200.— (bis jetzt Fr. 4000.— bis 5600.—) für das Schuljahr von 26 Wochen. Das Maximum wird nach 12 Dienstjahren erreicht. Dauert das Schuljahr länger, erhöht sich das Minimalgehalt um Fr. 180 (bis jetzt 170.—) für jede zusätzliche Woche. Verheiratete Lehrer mit eigenem Haushalt erhalten zudem eine jährliche Familienzulage von Fr. 400.—. Für die Sekundarlehrer stellt sich das Mindestgehalt auf Fr. 7200.— bis Fr. 8800.— (bis jetzt 6000.— bis 7600.—) für das Schuljahr von 32 Schulwochen (Maximum nach 12 Dienstjahren). Dauert das Schuljahr länger, erhöht sich das Minimalgehalt um Fr. 220.— (bis jetzt 200.—) für jede zusätzliche Woche. Familienzulagen wie bei den Primarlehrern. Mit den Lehrergehalten wurden auch die Entschädigungen an die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen erhöht. Das Gesetz trat am 1. September 1954 in Kraft. Der Kanton leistet an jede Primar- und Sekundarlehrerstelle einen Gehaltsanteil von Fr. 2200.—, sowie die volle Dienstalterszulage und die Hälfte der Familienzulage.

Um die Gemeinden zu veranlassen, ihre Schulzeit zu verlängern, leistet der Kanton bei verlängerter Schuldauer an die Gemeinden Beiträge von Fr. 50.— bis 100.— pro Woche und Lehrer, und zwar für Primarlehrer von der 27. bis 32. Woche, für die Sekundarschulen von der 33. bis zur 36. Woche.

Mit der Lehrerbesoldungsvorlage gelangte auch ein «Gesetz über die Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge» zur Volksabstimmung. Es sieht drei vollamtliche Berufsberater vor, die nicht kantonale Beamte, sondern Angestellte der neu zu gründenden Berufsberatungsbezirke sein werden. An die Kosten leisten Kanton, Bund und Gemeinden Beiträge.

Auf 1. Oktober 1953 wurde die neue Schulordnung der Kantonschule in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Schulordnung vom 22. Februar 1935. Artikel 1 umschreibt die Aufgabe der Anstalt und anerkennt die grundsätzliche Gleichberechtigung der drei Landessprachen:

«Als Landesschule anerkennt sie grundsätzlich die Gleichberechtigung der drei Landessprachen (Deutsch, Italienisch, Romanisch). Unterrichtssprache ist jedoch das Deutsche. Für italienischsprachige Schüler wird Italienisch als Muttersprache erteilt und gewertet. Am Seminar erhalten die Schüler der Sezione italiana (italienische Abteilung) den Unterricht in den Fächern Geschichte, Naturgeschichte und Geographie in ihrer Muttersprache. Schüler romanischer Zunge haben zusätzlichen Unterricht in Romanisch.»

Ab Frühjahr 1954/55 wird nach Beschluß des Großen Rates erstmals das Oberseminar geführt werden. 1954 wurden infolgedessen keine Lehramtskandidaten patentiert. Um einem allfälligen Mangel an Lehrkräften zu steuern, erhielten die Seminaristen, die im Herbst ins Oberseminar eintraten, die Bewilligung, im Winter 1954/55 für drei, eventuell sechs Monate eine Landschule zu führen.

Das Jahr des Beitritts Graubündens zur Eidgenossenschaft, 1803, war auch das Geburtsjahr der Bündnerischen Kantonsschule, die also auf ihr 150jähriges Bestehen zurückblicken kann. (150 «Jahre Bündner Kantonsschule», von alt Rektor Dr. Janett Michel.)

### *Kanton Aargau*

Das «Dekret über die Besoldungen der Lehrer an den Volks- und Fortbildungsschulen» (Lehrerbesoldungsdekret) wurde am 7. Dezember 1953 vom Großen Rate angenommen und trat am 1. Januar 1954 in Kraft. Die Vollziehungsverordnung zu diesem Dekret wurde am 22. Januar 1954 erlassen. Zu den im Archiv 1953 (S. 101) bereits

mitgeteilten regulären Besoldungsansätzen kommen folgende jährliche Zulagen:

- a. Lehrer an Gesamtschulen: bis 25 Schüler Fr. 390.—, 26–35 Schüler Fr. 520.—, über 35 Schüler Fr. 650.—.
- b. Lehrer an Förderklassen Fr. 520.—.
- c. Lehrer an ungeteilten Sekundarschulen Fr. 200.— pro Überstunde, höchstens jedoch Fr. 400.—.

Am 14. Januar 1954 beschloß der Große Rat für das Jahr 1954, dem Personal der Staatsverwaltung und der Lehrerschaft zu den dekretsmäßigen Besoldungsansätzen folgende Teuerungszulagen auszurichten: 1. Verheirateten eine Zulage von 14 %. 2. Ledigen mit Unterstützungspflicht eine Zulage von 12 %, 3. Ledigen ohne Unterstützungspflicht eine Zulage von 10 % (Die gleichen Zulagen sind für 1955 vorgeschlagen). In gleicher Sitzung stimmte der Große Rat der Errichtung einer Ausgleichskasse für Kinderzulagen an das Personal der Staatsverwaltung und an die Lehrerschaft zu.

Im Anschluß an das «Lehrerbesoldungsdekret» wurde auch das «Lehrerpensionsdekret» abgeändert.

In Vollziehung der §§ 28–31 des Schulgesetzes vom 20. November 1940 erließ der Regierungsrat am 13. November 1953 das «Reglement über die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend». Die Fortbildungsschulpflicht besteht für die Jugendlichen schweizerischer Nationalität, die im Kanton Aargau wohnen. Sie dauert von der Entlassung aus der Volksschule ununterbrochen drei Jahre für Jugendliche mit 8 Schuljahren und zwei Jahre für Jugendliche mit 9 Schuljahren. Dispensiert sind die Schüler der höheren Mittelschulen und der Berufs- und Fachschulen. Das Reglement gilt für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Abteilungen der Fortbildungsschule. Das Aargauervolk hat sich mit der Zustimmung zur Errichtung landwirtschaftlicher Winterschulen in Gränichen, Frick und Muri einen großzügigen Ausbau des landwirtschaftlichen Bildungswesens ermöglicht.

Die versuchsweise Führung einer Berufswahlklasse in Aarau (Archiv 1953, S. 101) als erste im Aargau, erwies sich als wohlgelungener Versuch, der fortgesetzt wird. Auch Wettingen eröffnete nunmehr eine solche Berufswahlklasse (Abschlußklasse).

Die Lehrplankommission hat für beide Seminarien den Text des Lehrplanentwurfes inhaltlich festgelegt. Durch die Förderung des Neubaus des Lehrerinnenseminars in Aarau und der Renovationsarbeiten am Klosterbau Wettingen wird der für die verlängerte Ausbildungsdauer nötige Raum geschaffen. Der Lehrermangel dauert

weiter an und macht sich auf der Sekundarschulstufe in besonderer Stärke bemerkbar.

Die Kantonsschule steht seit geraumer Zeit in den Vorarbeiten zur Reorganisation.

Die Kantonsschule Aarau konnte schon im Jahre 1952 auf ihr 150jähriges Bestehen zurückblicken. (Festschrift von Dr. Th. Müller-Wolfer.) Bei Anlaß der Jubelfeier wurde die Kulturstiftung «Pro Argovia» geschaffen. Eine ihrer schönsten bisherigen Unternehmungen ist die Stiftung eines künstlerischen Werkes (Tafelbild, Sgraffito, Deckenmalerei, Glasfenster), von einem einheimischen Künstler ausgeführt, für jedes neu erstellte Schulhaus.

### *Kanton Thurgau*

Der Thurgauische Große Rat hat die Vorlage über die Revision der Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten genehmigt. Die neue Besoldungsverordnung, die auch die Kantonsschul- und Seminarlehrer umfaßt, trat rückwirkend auf den 1. Juli 1954 in Kraft. Das Ziel der Revision war die Anpassung der Besoldungen an die veränderten Lebensbedingungen sowie die Angleichung an die Besoldungsverhältnisse anderer Kantone. Die durchschnittliche Besoldungserhöhung beträgt 8,5 %.

Die Thurgauische Kantonsschule feierte Ende September 1953 ihr hundertjähriges Bestehen. (Festschrift «100 Jahre Thurgauische Kantonsschule 1853–1953», von a. Rektor Dr. E. Leisi.)

### *Kanton Tessin*

Die staatlichen Schulbehörden und die Lehrerverbände haben ihre Aufmerksamkeit in der Berichtszeit auf folgende, Schule und Lehrerschaft betreffende Probleme gerichtet:

- a. Die Anwendung der Dekrete vom 25. Mai 1951 betreffend die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit auf 9 Jahre bis zum 15. Altersjahr und die Errichtung der Scuola di avviamento professionale (siehe Archiv 1953, S. 102).
- b. Die Federazione Decenti postuliert die Verlängerung der jährlichen Schulzeit für alle öffentlichen Schulen auf neun Monate. Bis jetzt beträgt die minimale Schuldauer in den Landschulen und in den Schulen der Täler acht Monate; die Schulen der Hauptorte werden ihr Schuljahr von 10 Monaten weiterführen.

e. Die neue Besoldungsordnung für die Lehrerschaft.

Der Tessiner Große Rat hat im November 1954 dem neuen Gesetz über die Besoldung der Staatsangestellten und Lehrer zugestimmt.

Geplant ist die Revision des Gesetzes über die Pensionskasse. Das Finanzdepartement hat ein Projekt vorbereitet, welches die Erhöhung der versicherten Summe um 20 % vorsieht.

Es sind mehr als 100 Jahre her, seit im Tessin das kantonale Lyzeum eröffnet wurde. Die Gründung dieser Schule steht in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung der politischen Autonomie des Kantons. Des Ereignisses wurde in einer besondern Feier gedacht.

### *Kanton Waadt*

Sowohl für das Enseignement primaire als auch für das Enseignement secondaire sind neue Schulgesetze in Vorbereitung.

Das Projekt für ein Primarschulgesetz ist von der dafür eingesetzten Kommission (Archiv 1953, S. 102) in erster Lesung behandelt worden. Nach der 2. Lesung wird es dem Staatsrat und dem Großen Rat unterbreitet werden. Inzwischen wurde der neue Lehrplan für die Kleinkinderschulen und die Primarschulen erlassen (1. September 1953).

Die Reform der waadtländischen Mittelschule ist im Gang. Der Departementsbericht von 1953 stellt fest, daß die gegenwärtige Struktur der «Ecole secondaire» weder den sozialen Bedingungen noch den aktuellen pädagogischen Bestrebungen Rechnung trage. Ein Reorganisationsprojekt ist vom Erziehungsdepartement ausgearbeitet und vom Regierungsrat den interessierten Instanzen unterbreitet worden. Es trägt vor allem den Übergang von der Primarschule in das Enseignement secondaire Rechnung.

Auch im Kanton Waadt herrscht Lehrermangel, speziell Lehrerinnenmangel in den Landgemeinden. Zum zweiten Mal wird ein Sonderkurs für Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses oder eines Bakkalaureates von einem Jahr Dauer zur Ausbildung von Primarlehrern durchgeführt. Die Teilnehmer des 1. Kurses, der im November 1953 begann, erhielten im Herbst 1954 ein provisorisches Lehrpatent, das erst nach Absolvierung einiger Fortbildungskurse während der beiden ersten Jahre der Lehrpraxis definitiv wird. Der zweite Kurs hat im Frühjahr 1954 begonnen.

In Vennes sur Lausanne ist das Ausbildungszentrum für Betreuer von schwererziehbaren Kindern als Abteilung der Genfer Schule für

soziale Studien offiziell eröffnet worden. Das Ausbildungszentrum hat seinen Betrieb bereits im Laufe des Sommers mit acht Schülern aufgenommen. Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird mit einem Diplom der Genfer Schule für soziale Studien abgeschlossen.

### *Kanton Wallis*

Gutgeheißen wurden vom Staatsrat das Reglement über die Besoldung der Professoren an den kantonalen Mittelschulen (am 2. Oktober 1953) und das Reglement der Sekundarschulen (am 23. Dezember 1953). Letzteres regelt Zweck, Organisation und Programm dieser Schulen und enthält außerdem eine Reihe von Bestimmungen über Ausbildung, Anstellung und Besoldung des Lehrpersonals.

Im Vordergrund stehen die Probleme der Oberwalliser Volksschule, so die Verlängerung der Schuldauer. Die meisten Primarklassen haben nur eine sechsmonatige Schuldauer.

Der beginnende Mangel an Lehrpersonal, namentlich im Unterwallis, führte zu einer erhöhten Zahl von Aufnahmen in die Seminarien.

### *Kanton Neuenburg*

Das Erziehungsdepartement erstrebt eine bessere Übereinstimmung in den Lehrplänen der literarischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilungen der Maturitätsschulen. Am Gymnase cantonal ist ein seit Beginn des Schuljahres 1952/53 provisorisch durchgeführter Lehrplan vom Staatsrat endgültig genehmigt worden (12. Mai 1953), ebenso der neue Lehrplan des Gymnase de La Chaux-de-Fonds (2. Juni 1953).

In der pädagogischen Abteilung wird eine Revision des Lehrprogrammes vorbereitet. Durch die vermehrte Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in die Lehrerbildungskurse wird die Überwindung des Lehrermangels in drei bis vier Jahren erwartet. Im Frühjahr 1954 mußten Walliser-Lehrkräfte im neuenburgischen Schuldienst eingesetzt werden.

Ein Gesetz über den «Fonds de la retraite unique du personnel de l'Etat» ist vom Neuenburger Volk am 19. Juni 1954 angenommen worden. Er sieht die Fusion der drei gegenwärtigen Fonds: Fonds primaire, Fonds secondaire und Fonds der Staatsbeamten, vor.

### *Kanton Genf*

Besonders aktuell ist die Frage der Lehrplanrevision der Primarschule im Hinblick auf den Übertritt der Schüler an die Mittelschulen.

Sie ist um so bedeutungsvoller, als es nur wenige Schüler gibt, die in den Oberklassen der Primarschule verbleiben. Der größte Teil tritt in die Mittelschule über, da es Sekundarschulen im Sinne der alemannischen Schweiz nicht gibt. Eine Lehrplankommission des Genfer Lehrervereins ist an der Arbeit.